

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. BbG. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen:

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

(1)
Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierparks Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1)
Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes. Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.

(2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.

(3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelttarife

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	frei
2. Einzelkarte Kinder Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 €
3. Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
4. Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Wehr- und Ersatzdienstleistende nach Vorlage gültiger Ausweise Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise	4,00 €

Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt

- | | |
|---|-------------------|
| 5. Familienkarte I
(1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder) | 9,00 € |
| 6. Familienkarte II
(2 Erwachsene und bis 4 Kinder) | 14,00 € |
| 7. Besuchergruppe Kinder ab 10 Personen
Kinder vom 3. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
– Eine Begleitperson für 10 Kinder erhält freien Eintritt | 2,00 € pro Person |
| 8. Besuchergruppen Erwachsene
ab 10 Personen | 4,00 € pro Person |
| 9. Besuchergruppen Ermäßigungsberechtigte
ab 10 Personen
Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende,
Studenten, Schwerbehinderte, Rentner,
Wehr- und Ersatzdienstleistende
nach Vorlage gültiger Ausweise
Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II
und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise | 3,20 € pro Person |
| Für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte
erhält die Begleitperson freien Eintritt | |
| 10. Jahreskarte Erwachsene | 25,00 € |
| 11. Jahreskarte Ermäßigt
Schüler ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende,
Studenten, Schwerbehinderte, Rentner,
Wehr- und Ersatzdienstleistende
nach Vorlage gültiger Ausweise
Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II
und SGB XII nach Vorlage der entsprechenden Nachweise | 20,00 € |
| 12. Jahreskarte Kinder | 12,50 € |

13. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis.

Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister